

4. Welche preussische Behörde ist zur Vertretung des Reichsmilitärfiskus in Prozessen über Festungsban-Angelegenheiten berufen?

VI. Civilsenat. Ur. v. 7. März 1895 i. S. Geschwister R. (Kl.)
w. Reichsmilitärfiskus (Bekl.). Rep. VI 371/94.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Das Reichsgericht hat die Revision der Kläger zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Die Kläger beanpruchten mit der bei dem Landgerichte I zu Berlin gegen „den deutschen Reichsmilitärfiskus, vertreten durch das Königlich Preussische Kriegsministerium in Berlin“, angebrachten Klage die Summe von 133212,90 *M* für Leistungen ihres Erblassers, des Bauunternehmers B. R., zu den Erweiterungsbauten der Festung Thorn und stützten ihren Anspruch auf Verträge, die ihr genannter Erblasser mit der Fortifikation zu Thorn unter Genehmigung der vorgeordneten Festungsinspektion abgeschlossen hatte. Nachdem die Klage dem Herrn Reichskanzler und dem Preussischen Kriegsministerium zugestellt worden war, erhob namens des Beklagten der Justizrat E., unter Vorbringung einer ihm von der Fortifikation zu Thorn erteilten Vollmacht, die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichtes, mit der Motivierung, daß nur die königliche Fortifikation zu Thorn berufen sei, den Reichsmilitärfiskus im vorliegenden Rechtsstreite zu vertreten. Das Landgericht erachtete diese Einrede, trotz des Widerspruches der Kläger, für durchgreifend und wies demgemäß die Kläger mit der erhobenen Klage ab. Das Kammergericht hat die Berufung der Kläger zurückgewiesen, und auch die jetzt noch eingelegte Revision muß erfolglos bleiben.

Der Beklagte hat die Einrede der mangelnden gesetzlichen Vertretung (§ 247 Ziff. 6 C.P.O.) nicht erhoben und konnte sie nicht mehr erheben, nachdem er sich im gegenwärtigen Prozesse durch diejenige Behörde hatte vertreten lassen, die er selbst als die zu seiner Vertretung ausschließlich berufene bezeichnet.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 2 S. 392.

Erwies sich diese Bezeichnung als richtig, so war gemäß § 20 C.P.O. die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichtes für begründet zu erklären.

Mit Recht und in Übereinstimmung mit früheren Entscheidungen des Reichsgerichtes geht nun die Vorinstanz davon aus, daß der Reichsmilitärfiskus in Prozessen durch die einzelnen Landeskontingentsverwaltungen vertreten wird, und daß nach dem Staatsrechte des betreffenden Kontingentes sich bestimmt, welche Behörde im einzelnen Falle zur Vertretung des Fiskus berufen ist.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 20 S. 148 flg., Bd. 24 S. 36 flg.

In betreff des hiernach maßgebenden preussischen Staatsrechtes wird sodann Folgendes ausgeführt: der König, dem nach Art. 45 der Verfassungsurkunde die vollziehende Gewalt zustehe, habe im Gebiete des Festungsbauwesens gemäß der Order vom 3. Juli 1883 durch die (zum Gegenstande der mündlichen Verhandlung gemachte) „Geschäftsordnung für die Fortifikations- und Artilleriebauten in den Festungen“ eine allgemeine Übertragung der Verwaltung an einzelne Behörden ausgesprochen; diese Geschäftsordnung, die nach ihrem Inhalte der Veröffentlichung nicht bedurft habe, lasse keinen Zweifel darüber, daß die Fortifikationen für das gesamte Festungsbauwesen — teils nach besonderer, teils nach ein für allemal erteilter Genehmigung oder Anweisung — die allein maßgebenden und zur selbständigen Verwaltung und Vertretung berufenen Behörden sind; da die prozessuale Vertretung, wie auch das Reichsgericht (Entsch. in Civilf. Bd. 15 S. 39 und Bd. 20 S. 148) anerkannt habe, nur einen Akt der laufenden Verwaltung derjenigen Angelegenheiten darstelle, aus denen sich der Prozeß ergibt, so müßten auch für die den Fortifikationen übertragenen Bauangelegenheiten diese Behörden als zuständige Prozeßvertreter angesehen werden; ihre Vertretungsbefugnis sei auch in dem Erlasse des Kriegsministers vom 20. Juni 1875 vorausgesetzt und den Fortifikationen noch besonders übertragen worden; hieran ändere der Umstand nichts, daß das Kriegsministerium sich dort für den Einzelfall die Genehmigung zur Vertretung des Fiskus durch die Fortifikation vorbehalten hat; denn unbestritten sei für den vorliegenden Prozeß die erforderliche Ermächtigung seitens des Kriegsministers erteilt, und hiervon den Klägern vor Anstellung der Klage Mitteilung gemacht; jedenfalls scheide das Kriegsministerium als zu-

ständige Behörde aus, da es mit den betreffenden Verträgen direkt nichts zu thun gehabt und die Vertretung an eine andere Behörde übertragen habe.

In dieser Ausführung läßt sich eine Verletzung von Rechtsnormen nach keiner Richtung erkennen. Vielmehr muß die getroffene Entscheidung schon allein nach den ohne Rechtsirrtum aus der Geschäftsordnung vom 3. Juni 1883 gezogenen Folgerungen für gerechtfertigt erachtet werden. Von der Revision wird dagegen geltend gemacht, daß es an einer gesetzlichen Bestimmung fehle, wonach alle das Festungsbaugeschäft betreffenden Prozesse aktiv und passiv nur von der Festungsfortifikation vertreten werden könnten; allein der § 20 C.F.O. bezeichnet als maßgebend für den allgemeinen Gerichtsstand des Fiskus den Sitz der Behörde, die berufen ist, den Fiskus in dem Rechtsstreite zu vertreten, ohne dabei zu unterscheiden, ob die Vertretungsbefugnis auf einem speziellen Gesetze beruht, oder der betreffenden Behörde von den dazu nach ihrer gesetzlichen Stellung ermächtigten Organen auf dem Wege der Verordnung, des Reglements, der Geschäftsordnung übertragen worden ist. Rechtlich unwirksam wäre allerdings eine derartige Übertragung, insoweit sie mit Gesetzesvorschriften im Widerspruche stände. Von einem solchen Widerspruche kann jedoch im vorliegenden Falle nicht die Rede sein. Wenn auch in Preußen dem Kriegsministerium die obere Leitung und Beaufsichtigung der gesamten Militärverwaltung obliegt, so läßt sich doch daraus nicht folgern, daß zur Vertretung des Reichsmilitärfiskus in allen auf die preussische Militärverwaltung bezüglichen Prozessen das Kriegsministerium berechtigt sei. Vielmehr fällt dessen Vertretungsbefugnis überall da fort, wo ihm untergeordnete Behörden durch Gesetz, durch Kabinettsorder oder nach Umständen auch durch allgemeine Erlasse des Ministeriums selbst zur Vertretung berufen sind.

Einen weiteren Revisionsgrund glauben die Kläger daraus entnehmen zu können, daß die Geschäftsordnung für Fortifikations- und Artilleriebauten zwar durch die Order vom 3. Juli 1883 der Militärverwaltung mitgeteilt, aber nicht veröffentlicht worden ist. Schon diese Form ergebe, daß durch die Order lediglich interne Ressortverhältnisse geordnet werden sollten; für dritte Personen könnten Vorschriften, durch die eine Behörde zur Vertretung des Reichsfiskus ermächtigt wird, nur dann verbindlich werden, wenn sie zur Kenntnis

des Publikums gelangt sind. Der hierauf gestützte Angriff ist indes verfehlt. Wurden auch durch die Order vom 3. Juli 1883 zunächst nur interne Ressortverhältnisse geregelt, so erlangte doch diese Regelung, mochte sie veröffentlicht werden oder nicht, nach dem vorher über die Bestimmung des § 20 C.P.O. Gesagten, sowie nach den §§ 50 flg. das. maßgebende Bedeutung für alle diejenigen, die mit dem Reichsmilitärfiskus über die von der Order betroffenen Angelegenheiten Prozesse zu führen haben. Infolge des Umstandes, daß einer Behörde die Befugnis zur ausschließlichen Vertretung des Fiskus in bestimmten Rechtsstreitigkeiten durch innere Verwaltungsanordnungen mit voller Wirksamkeit verliehen werden kann, wird freilich für den, der eine Klage gegen den Fiskus anstellen will, die Ermittlung des gesetzlichen Vertreters und damit des zuständigen Gerichtes häufig mit erheblichen Schwierigkeiten verknüpft sein.

Vgl. Eccius, Preussisches Privatrecht Bd. 4 § 283 Anm. 4.

Die Möglichkeit solcher Schwierigkeiten (die sich auch bei der Ermittlung sonstiger gesetzlicher Vertreter leicht herausstellen können) berechtigt aber nicht zu der Annahme, daß für den Prozeßgegner des Fiskus nur solche Verwaltungsanordnungen verbindlich seien, die durch die Gesetzsammlung oder sonstige Publikationsorgane zur Kenntnis des Publikums gebracht worden sind.

Siernach hätte es zur Begründung des Berufungsurteiles einer Bezugnahme auf den schon mehrere Jahre vor der Order vom 3. Juli 1883 ergangenen Erlaß des Kriegsministers vom 20. Juni 1875 (abgedruckt bei v. Hellborn, Dienstvorschriften der Königlich Preussischen Armee, Tl. II Abt. 4 S. 445) überhaupt nicht bedurft. Es kann aber auch der Revision nicht zugegeben werden, daß bei dieser Bezugnahme gegen Rechtsnormen verstoßen sei. Wenn in dem Erlasse darauf aufmerksam gemacht wird, daß zur Anstellung von gerichtlichen Klagen und zur Einlassung auf dergleichen Klagen namens des Militärfiskus die Fortifikationen, bezw. die diesen vorgesetzten Gouvernements, Kommandanturen oder Festungsinspektionen der Autorisation des Kriegsministeriums, allgemeinen Kriegsdepartements, bedürfen, letzteres jedoch die Vertretung vor Gericht auch der Korpsintendantur übertragen dürfe, so erscheint die Annahme unbedenklich, daß das Kriegsministerium sich selbst die Vertretung des Reichsfiskus in den betreffenden Angelegenheiten nicht vorbehalten wollte, daß es vielmehr die aus-

schließliche Befugnis der ihm untergeordneten Behörden zur Einlassung auf dergleichen Klagen vorausgesetzt und sich nur für die einzelnen Fälle eine besondere Autorisation und nach Bewandtnis der Umstände eine Übertragung der Vertretung auf die Korpsintendanturen vorbehalten hat. Darüber, daß das Berufungsgericht den gedachten Erlaß in diesem Sinne aufgefaßt hat, lassen die Entscheidungsgründe keinen Zweifel aufkommen. Ob nach dem Erscheinen der Order vom 3. Juli 1883 eine Übertragung der Prozeßvertretung auf die Korpsintendanturen in den zum Geschäftskreise der Fortifikationen gehörigen Angelegenheiten überhaupt noch stattfinden kann, und ob, wenn sie stattfände, dem Prozeßgegner gegenüber die Fortifikation nicht dennoch als zur Vertretung des Fiskus berufen anzusehen wäre, bedarf für den vorliegenden Fall keiner Prüfung. Denn hier war nach der Feststellung der Vorinstanz den Klägern vor Anstellung der Klage seitens des Kriegsministeriums mitgeteilt worden, daß die Fortifikation zu Thorn zur Einlassung auf den Prozeß autorisiert sei. Wenn die Klage trotzdem, und obgleich das Kriegsministerium auch bei dem Abschlusse der betreffenden Verträge in keiner Weise mitgewirkt hatte, gegen das Kriegsministerium als Vertreter des Reichsmilitärfiskus gerichtet und bei dem Landgerichte I zu Berlin angebracht worden ist, so haben die Kläger ihre Abweisung lediglich sich selbst zuzuschreiben.“ . . .